

Geschäftsverzeichnisnr. 7305

Entscheid Nr. 127/2020  
vom 1. Oktober 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel XX.20 § 3 Absätze 2 und 3 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 11. August 2017 « zur Einfügung von Buch XX ‘ Insolvenz von Unternehmen ’ in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, den Richtern J.-P. Moerman, P. Nihoul, T. Giet und Y. Kherbache, und dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 246.083 vom 14. November 2019, dessen Ausfertigung am 25. November 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel XX.20 § 3 Absätze 2 und 3 des Wirtschaftsgesetzbuches, darin eingefügt durch das Gesetz vom 11. August 2017, gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit, des berechtigten Vertrauens und der Nichtrückwirkung sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem Artikel XX.20 § 3 den König dazu ermächtigt, Regeln und die Gebührenordnung für die Festlegung der Honorare der Konkursverwalter anders zu bestimmen als dasjenige, was für die Vergütung der anderen Insolvenzbearbeiter vorgesehen ist, deren Kosten und Honorare je nach Umfang und Schwierigkeit ihres Auftrags und aufgrund des für die Erfüllung ihrer Leistungen erforderlichen Zeitaufwands bestimmt werden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Wertes der Aktiva, wobei ihnen auch die Erstattung ihrer Kosten zusätzlich zu ihrer Vergütung zuerkannt wird? ».

(...)

### *III. Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel XX.20 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2017 « zur Einfügung von Buch XX ‘ Insolvenz von Unternehmen ’ in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches » (nachstehend: Gesetz vom 11. August 2017), bestimmt:

« Kosten und Honorare der Konkursverwalter werden je nach Umfang und Schwierigkeit ihres Auftrags in der Form einer Vergütung bestimmt, die im Verhältnis zu den verwerteten Aktiva steht, wobei gegebenenfalls der für die Erfüllung ihrer Leistungen erforderliche Zeitaufwand berücksichtigt wird.

Kosten und Honorare anderer Insolvenzbearbeiter werden je nach Umfang und Schwierigkeit ihres Auftrags und aufgrund des für die Erfüllung ihrer Leistungen erforderlichen Zeitaufwands bestimmt, wobei gegebenenfalls der Wert der Aktiva berücksichtigt wird.

Der König bestimmt Regeln und die Gebührenordnung für die Festlegung der Honorare der Konkursverwalter und bestimmt die Grundlagen für die Vergütung der Insolvenzbearbeiter ».

B.2. Nachdem der Staatsrat festgestellt hat, dass der königliche Erlass vom 26. April 2018 « zur Festlegung der Regeln und der Gebührenordnung zur Bestimmung der Honorare und Kosten der Insolvenzbearbeiter » (nachstehend: königlicher Erlass vom 26. April 2018), der Gegenstand einer Nichtigkeitsklage ist, was die Erstattung von Kosten und Honoraren der Konkursverwalter betrifft, eine andere als die für andere Insolvenzbearbeiter vorgesehene Regelung vorsieht, ist er der Auffassung, dass dieser Behandlungsunterschied auf Artikel XX.20 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches beruhen könnte. Er befragt daher den Gerichtshof zur Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit, des rechtmäßigen Vertrauens und der Nichtrückwirkung der Gesetze und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.3.1. Laut Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2017, mit dem in Buch I Titel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches ein Kapitel 14 (« Begriffsbestimmungen Buch XX ») eingefügt wird, definiert Artikel I.22 Nr. 7 die Insolvenzbearbeiter wie folgt:

« ‘ Insolvenzbearbeiter ’: Person oder Stelle, deren Aufgabe es ist, auch vorläufig eine oder mehrere der folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- i) in Insolvenzverfahren angemeldete Forderungen prüfen und zulassen,
- ii) die Kollektivinteressen der Gläubiger vertreten,
- iii) Güter, deren Verwaltung und Verfügung dem Schuldner entzogen wurde, vollständig oder teilweise verwalten,
- iv) Güter im Sinne der Ziffer iii) verwerten und gegebenenfalls den Erlös unter den Gläubigern verteilen oder
- v) die Geschäftstätigkeit des Schuldners überwachen ».

B.3.2. Daher kann der Insolvenzbearbeiter nicht nur der Konkursverwalter sein, sondern auch ein Inhaber eines freien Berufes, der im Rahmen eines Insolvenzverfahrens tätig wird: der Mitverwalter des Konkurses (der bestellt wird, wenn das Verfahren gegen den Inhaber eines freien Berufes eröffnet wird), ein Gerichtsvollzieher, ein vorläufiger Verwalter, ein

gerichtlicher Mandatsträger, der im Fall eines schweren Verstoßes des Schuldners bestellt wird, ein Verwahrerexperte, ein Buchführungsfachmann.

Unter all diesen Bearbeitern hat der Konkursverwalter einen besonderen Status, da er der Einzige ist, der den Konkurs verwalten darf und er dementsprechend die Haftung für diese Verwaltung gegenüber Dritten, Gläubigern und dem Konkurschuldner übernimmt.

Im Gegensatz zum Vortrag des Ministerrats reicht der Umstand, dass die Konkursverwalter und die anderen Insolvenzbearbeiter sich in verschiedenen Situationen befinden, nicht aus, um schlussfolgern zu können, dass diese Kategorien von Personen nicht miteinander vergleichbar sind. Der Begriff Unterschied und der Begriff Vergleichbarkeit dürfen nämlich nicht miteinander verwechselt werden. Die unterschiedlichen Situationen, in denen sich die Konkursverwalter einerseits und die anderen Insolvenzbearbeiter andererseits insbesondere im Hinblick auf ihre jeweiligen Aufgaben befinden, können zwar einen Aspekt bei der Beurteilung einer Ungleichbehandlung darstellen, aber sie können nicht zur Begründung der Nichtvergleichbarkeit herangezogen werden, sonst würde der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen.

B.4. Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 26. April 2018 bestimmt die Zusammensetzung der Honorare der Konkursverwalter:

« Les honoraires couvrent :

1° les prestations ordinaires du curateur dans le cadre d'une liquidation normale de la faillite telles que : la procédure de fixation de la date de cessation de paiement, la réalisation de l'inventaire, les inscriptions hypothécaires prises au nom de la masse, la vérification des créances, la réalisation et la liquidation de l'actif, les contestations ou autres actions en justice, soit comme demandeur, soit comme défendeur, pour écarter les créances non justifiées ou exagérées, la recherche et le recouvrement de créances, les négociations avec les créanciers ou les tiers, l'examen de la comptabilité existante et des papiers du failli, les opérations de clôture, la correspondance, les plaidoiries.

2° les frais visés à l'article 4, § 2, y compris, en outre les frais liés au fonctionnement du personnel et à la comptabilité du curateur ».

B.5. Während die Konkursverwalter nach Artikel XX.20 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches teilweise auf der Grundlage der Zeit, die sie für ihren Auftrag aufgewandt haben, unter Berücksichtigung von dessen Schwierigkeit und teilweise in der Form einer Vergütung, die im

Verhältnis zu den verwerteten Aktiva berechnet wird, bezahlt werden, werden die Kosten und Honorare der anderen Insolvenzbearbeiter auf der Grundlage der für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen Zeit unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Sache festgelegt.

Daraus ergibt sich ein Behandlungsunterschied in Bezug auf die Vergütungsweise dieser beiden Kategorien von Insolvenzbearbeitern, da die Vergütung der Konkursverwalter einer Variablen unterliegt.

B.6. In den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung heißt es:

« Le paragraphe 2 renvoie à la régulation spécifique pour les curateurs. La nature de leur mission mérite une description plus spécifique (également concernant la formation nécessaire dont ils ont besoin). Comme le prévoit le paragraphe, leur remplacement relèvera également spécifiquement du titre relatif aux faillites.

Le paragraphe 3 examine l'attribution d'indemnités aux curateurs et aux praticiens de l'insolvabilité. Le Roi peut fixer les barèmes pour l'indemnisation des curateurs, ce qui garantira l'uniformité de l'indemnisation dans le pays. Les normes applicables généralement sont fondées sur le temps (raisonnable) nécessaire pour l'accomplissement de la tâche. Ce paramètre est nuancé par une référence à la valeur des actifs en jeu et à la complexité de la tâche.

Le paragraphe 4 prévoit la possibilité de demander une indemnisation séparée pour certains frais. Ce paragraphe contient une solution à la difficulté causée par le fait que la grande partie des faillites contiennent très peu d'actifs et que le produit de la réalisation des actifs ne suffit pas pour défrayer les curateurs.

C'est pour ce motif que l'article précise que le curateur est payé partiellement sur la base de ses efforts, partiellement sur la base du produit de la liquidation de la masse. Le système doit en effet contenir un incitant pour le curateur pour recomposer le mieux possible la masse.

Pour les faillites qui sont pratiquement aussitôt clôturées pour un coût négligeable pour le service public, l'article précise qu'une indemnité forfaitaire doit être payée dont le montant est fixé par le Roi. Une formule d'indexation sera prévue dans l'arrêté royal relatif aux frais et honoraires.

Afin d'éviter que le curateur demande une indemnité pour des frais qu'il n'a pas dû supporter, celui-ci doit soumettre au tribunal les pièces qui justifient ces frais. De cette manière, cela évite que des frais engagés dans une masse de la faillite soient une nouvelle fois imputés dans une masse de créanciers séparatistes (bien immobilier hypothéqué).

On peut ainsi notamment penser aux éléments suivants : preuves d'envois en recommandé, mutapost, communications téléphoniques, listes de circulaires, documents sociaux, relevé de déplacements, ... . La présentation de ces pièces répond à une règle de bonne gestion (comptable) et évite des contestations sur l'importance de l'indemnité.

Il a en effet été constaté dans la pratique que certains curateurs ont tendance à surestimer ces coûts. Le nouveau texte permet au tribunal de procéder au besoin à un contrôle ciblé » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2407/001, SS. 41-42).

B.7.1. Das Unterscheidungskriterium zwischen der Vergütungsweise der Konkursverwalter einerseits und derjenigen der anderen Insolvenzbearbeiter andererseits ist ein objektives Kriterium. Wie in B.3.2 erwähnt, haben nur die Konkursverwalter die Befugnis, die Aktiva der insolventen Person zu verwalten, und haften somit für diese Verwaltung gegenüber dieser Person, ihren Gläubigern, aber auch gegenüber Dritten. Der Umfang und die Art des Auftrags, der ihnen erteilt ist, sowie die Verantwortung, die sie tragen, rechtfertigen es, dass sich die ihre Vergütungsweise von der unterscheidet, die für die anderen Insolvenzbearbeiter vorgesehen ist.

B.7.2. Es ist auch anzumerken, dass die Vergütung des Konkursverwalters in Anbetracht des Auftrags, den er ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung durch das Unternehmensgericht, um einen Konkurs zu verwalten, bis zu dessen Abschluss wahrnimmt und der sich beim Auftreten neuer Aktiva sogar darüber hinaus erstrecken kann, in der Regel höher ist als die Vergütung jedes anderen der Insolvenzbearbeiter, die immer auf punktuellere Weise tätig werden. Es ist vernünftig gerechtfertigt, dass die Vergütung der Konkursverwalter auf der Grundlage des Umfangs und der Schwierigkeit ihres Auftrags und der Zeit, die sie dafür aufgewandt haben, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Werts der Aktiva berechnet wird.

B.7.3. In Bezug auf den anwendbaren « korrigierenden » Faktor, auf dessen Grundlage ein Teil der Vergütung der Konkursverwalter im Verhältnis zum Wert der von ihnen verwerteten Aktiva berechnet wird, ist es vernünftig gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber einen « Anreiz » eingeführt hat, um einen Konkursverwalter zu ermuntern, die Masse des Konkurschuldners so gut wie möglich zu verwerten. Dieses Ziel liegt nicht nur im Interesse der Person, die einem Konkursverfahren unterworfen ist, und ihrer Gläubiger, sondern auch aller anderen Beteiligten an dem Verfahren. Diesbezüglich ist es vernünftig gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber – wie aus den in B.6 zitierten Vorarbeiten hervorgeht – Wert darauf gelegt hat, für die Vergütung der Konkursverwalter und ihre Berechnungsweise einen Rahmen nach strikten Regeln zu setzen.

Außerdem ist die Variation der Honorare des Konkursverwalters eine Maßnahme, die nicht unverhältnismäßig ist. Im Übrigen kann das Gericht nach Artikel 6 § 3 des königlichen Erlasses

vom 26. April 2018 die gemäß der Tabelle bestimmten Honorare durch eine begründete Entscheidung nach oben oder nach unten ändern, indem es einen Korrekturkoeffizienten zwischen 0,6 und 1,4 auf der Grundlage verschiedener Faktoren wie unter anderem des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache, des beschäftigte Personals, der Zahl der Forderungen, des realisierten Werts der Aktiva, der Sorgfalt, mit der der Konkurs verwaltet wird, und der ausgezahlten bevorrechtigten Gläubiger anwendet. Derselbe Artikel sieht auch vor, dass ein geringerer Koeffizient als 0,8 nur im Fall von grober Nachlässigkeit des Konkursverwalters bei der Verwaltung des Konkurses anwendbar ist.

B.7.4. Schließlich erlaubt es der fragliche Artikel XX.20 § 5, dem Konkursverwalter Honorarvorschüsse auf gleichlautende Stellungnahme des Konkursrichters zuzusprechen, unter der Voraussetzung, dass der Konkursverwalter detaillierte Berichte über die Situation des Konkurses im Register hinterlegt hat; diese Pflicht ist in Artikel XX.130 vorgesehen.

B.8. Die sofortige Anwendung von Artikel XX.20 auf alle Konkursakten, in denen noch keine abschließende Aufstellung der Kosten und Honorare im Register hinterlegt wurde, ist nicht geeignet, die Konkursverwalter daran zu hindern, die rechtlichen Konsequenzen ihrer Handlungen vorherzusehen. Die Kontrolle, die das Unternehmensgericht über die Anträge, mit denen es befasst wird, ausübt, hat auch nach dem Inkrafttreten der fraglichen Bestimmung nicht zur Folge, dass gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit oder des berechtigten Vertrauens verstoßen würde. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern gegen Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen würde.

B.9. Die fragliche Bestimmung ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit, des berechtigten Vertrauens und der Nichtrückwirkung sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel XX.20 § 3 Absätze 2 und 3 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 11. August 2017 « zur Einfügung von Buch XX ‘ Insolvenz von Unternehmen ’ in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches », verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit, des berechtigten Vertrauens und der Nichtrückwirkung sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. Oktober 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) F. Daoût